

Turnierordnung

für die

1. Schach-Bundesliga

1. Durchführung

Die 1. Schach-Bundesliga wird von 16 Mannschaften an acht Brettern in einem einrundigen Vollrundenturnier durchgeführt.

1.1 Die erstplatzierte Mannschaft der 1. Schach-Bundesliga erhält den Titel

„Deutscher Mannschaftsmeister“.

und ist für den „Europäischen Vereinspokal“ des folgenden Spieljahres spielberechtigt. Falls weitere deutsche Vereine zugelassen werden oder bei Meldeverzicht, wird in der Reihenfolge der letzten Abschlusstabelle der 1. Schach-Bundesliga nachnominiert.

1.2 Die vier letztplatzierten Mannschaften steigen in die 2. Bundesliga ab.

2. Spieljahr

Die Saison beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

3. Spielregeln

3.1 Es gelten die Spielregeln des Weltschachbundes (FIDE) in der Fassung, wie sie vom Deutschen Schachbund e.V. (DSB) übernommen werden.

3.2 Ändert die FIDE ihre Bestimmungen, finden diese Änderungen nach Bekanntgabe durch den DSB mit Beginn des nächsten Spieljahres automatisch Eingang in die Turnierordnung.

4. Spielberechtigung

4.1 Spielberechtigt in der 1. Schach-Bundesliga sind mit einer Mannschaft Vereine oder Tochtergesellschaften, welche die Voraussetzungen des § 6 der Satzung des Schachbundesliga e.V. für den Erwerb der Mitgliedschaft im Schachbundesliga e.V. erfüllen und die Gewähr für die Durchführung von Bundesligawettkämpfen nach Punkt 5 dieser TO bieten. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen von Vereinen die Rede ist, betreffen diese Regelungen zugleich auch Tochtergesellschaften.

4.2 Der Erwerb der Spielberechtigung setzt voraus, dass der Verein, für den die Teilnahmeberechtigung beantragt wird, bis zum 1. Mai vor Beginn des Spieljahres den Antrag auf Erwerb der Spielberechtigung beim Vorstand des Schachbundesliga e.V. gestellt hat. Der Vorstand des Schachbundesliga e.V. kann die Frist um bis zu eine Woche verlängern. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass der Verein

- 4.2.1 die Schiedsvereinbarung über die endgültige Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Schachbundesliga e.V. und dessen Mitgliedern anerkennt,
- 4.2.2 durch Satzung oder vertragliche Regelung sichergestellt hat, dass die einzelnen Spieler sich den sie betreffenden Bestimmungen der Ordnungswerke des Schachbundesliga e.V. unterwerfen und
- 4.2.3 die in Punkt 5 dieser TO aufgestellten Voraussetzungen für die Durchführung von Bundesligawettkämpfen erfüllt.

- 4.3 Zugleich mit der Antragstellung hat der Verein eine Kautions von 3.000,- € als Bankbürgschaft, Verpfändungserklärung eines Bankguthabens oder in bar beim Schachbundesliga e.V. hinterlegt. Eine hinterlegte Kautions verfällt, wenn eine Mannschaft nach dem 1. Mai ihre Meldung zurückzieht, aus dem Schachbundesliga e.V. rechtskräftig ausgeschlossen wird oder zu mehr als zwei Kämpfen nicht antritt.

- 4.4 Jeder Verein hat an den Schachbundesliga e.V. einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 600,00 € zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Fahrtkostenausgleich (siehe Punkt 7.3) fällig.

- 4.5 Vereine, deren Mannschaften durch Nichtantreten oder durch Rückzug nach Meldeschluss aus der 1. Schach-Bundesliga absteigen, können gem. § 25 Nr. 3 der Satzung des Schachbundesliga e.V. sanktioniert werden.

5. Ausrichtung

Jeder Ausrichter von Wettkämpfen der 1. Schach-Bundesliga hat folgende Standards zu erfüllen:

- 5.1 Spiellokal
 - 5.1.1 Das Spiellokal muss eine ausreichende Größe haben; die Deckenhöhe muss mindestens 2,60 m betragen. Der Spielbereich muss gegenüber dem Zuschauerbereich abgegrenzt sein; zwischen Spielertisch und Zuschauern muss ein Mindestabstand von 1m vorhanden sein. Die Spielfläche soll bei Einzelkämpfen 80 qm, bei Doppelkämpfen 150 qm betragen. Sie darf nicht geteilt sein. Zwischen den Brettern ist genügend Bewegungsfreiheit für Spieler und Schiedsrichter vorzusehen.
 - 5.1.2 Der Spielsaal muss gut belüftet und ggf. ausreichend beheizt sein. Die Temperatur muss zwischen 20 und 23°C liegen. Für eine ausreichende Lüftung ohne Zug ist Sorge zu tragen.
 - 5.1.3 Die Spieltische müssen ausreichend beleuchtet sein; die Lichtquellen dürfen nicht blenden.
 - 5.1.4 Im Spielsaal muss Ruhe herrschen. Es dürfen keine störenden Geräusche von außen und aus Nebenräumen eindringen. Der Ausrichter hat für Ruhe im Zuschauerbereich zu sorgen.
 - 5.1.5 Für jedes Brett ist ein separater Tisch von mindestens 1,20 m x 0,80 m vorzusehen. Er soll nicht tiefer als 90 cm sein. Für jeden Spieler ist ein stand- und kippstuhler Stuhl in passender Größe vorzusehen.

- 5.1.6 Für jeden Schiedsrichter ist ein Tisch von mindestens 1,20 m x 0,80 m vorhanden. Am Tisch ist ein Stromanschluss für ein evtl. Notebook vorzuhalten. Zum Tisch ist ein stand- und kippsicherer Stuhl in passender Größe vorzusehen.
- 5.1.7 Für die Spieler und Schiedsrichter sind ausreichend saubere Toilettenräume vorzusehen. Für das Gepäck der Gastmannschaften ist eine sichere Aufbewahrung vorzusehen. Ein Analyseraum mit mindestens sechs Brettern muss vorhanden sein.
- 5.1.8 Während der Wettkämpfe dürfen im Spielsaal keine Mannschaftskämpfe anderer Spielklassen stattfinden.

5.2 Spielmaterial

- 5.2.1 Es müssen ausreichendes Spiel- und Schreibmaterial sowie Schachuhren gestellt werden.
- 5.2.2 Das Spielmaterial muss an allen Brettern gleich sein.
- 5.2.3 Die Spielbretter müssen aus Holz bestehen. Die Feldgröße soll 58 mm betragen. An den Außenrändern muss das Brett eine Bezeichnung der Reihen und Linien tragen. Die Farbe der Felder muss dunkelbraun oder schwarz bzw. beige oder weiß sein. Beim Einsatz von elektronischen Brettern sind Abweichungen zulässig. Die Figuren müssen Staunton-Form haben. Die Königshöhe soll 9,5 cm betragen.
- 5.2.4 Spiele und Figuren müssen eine blendfreie (matte) Oberfläche haben. Es ist anzustreben, das vom DSB mit dem Gütesiegel ausgezeichnete Material zu verwenden.
- 5.2.5 Alle Uhren müssen gleich sein. Es dürfen nur Schachuhren verwendet werden, die von der FIDE zugelassen sind. Beim Einsatz von elektronischen Brettern sind Abweichungen zulässig. Die Uhren sind vor dem Kampf auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
- 5.2.6 Die Partieformulare müssen die Größe des Formates A5 haben. Auf der Vorderseite der Formulare muss Raum für 40 oder 60 Züge vorhanden sein. Für diese Züge muss mindestens ein Raum von 14 cm x 13 cm vorgesehen sein. Für die Partieformulare müssen einheitliche Schreibunterlagen vorhanden sein.
- 5.2.7 Von allen Arten des Spielmaterials muss ausreichend Ersatz vorhanden sein. Schwierigkeiten wegen fehlenden bzw. unzureichenden Spielmaterials gehen zulasten des Ausrichters.

5.3 Organisation, Turnierverlauf

- 5.3.1 Die Vereine der Schachbundesliga sind verpflichtet, ab der Saison 2008/2009 sämtliche Partien der von ihnen ausgerichteten Wettkämpfe einschließlich evtl. Stichkämpfe live im Internet zu übertragen. Die Verlinkung über www.schachbundesliga.de oder die zukünftige zentrale Live-Übertragungsseite ist verpflichtend. Der Ausrichter kontrolliert nach Partieende, ob die schriftlichen Aufzeichnungen aller Partien mit der elektronischen Aufzeichnung übereinstimmen und lässt etwaige Fehler korrigieren. Kommt es zu Störungen während der Live-Übertragung, stellt der Ausrichter sicher, dass die Partien unverzüglich per Hand eingegeben und veröffentlicht werden.

- 5.3.2 Der Ausrichter lädt die Gastmannschaften frühzeitig ein und gibt gleichzeitig ausreichende Hinweise auf Quartiermöglichkeiten in der Nähe des Spiellokals, auf damit zusammenhängende Schwierigkeiten bzw. Besonderheiten, auf günstige Anfahrtswege und sonstige wesentliche Dinge.
- 5.3.3 Während der Wettkämpfe sind für Spieler und Schiedsrichter kostenlos nichtalkoholische Getränke und kleine Speisen im Spielsaal oder in einem Vorraum anzubieten. Im Spielbereich dürfen keine alkoholischen Getränke angeboten oder verzehrt werden.
- 5.3.4 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Gebrauch von Computern im Turnierareal zum Zwecke der Berichterstattung (Live-Übertragung, Live-Ticker, etc.) zu gestatten. Die Spieler dürfen während ihrer laufenden Partie keinen Zugriff auf Mobiltelefone, Computer und sonstige elektronische Geräte ohne Zustimmung des Schiedsrichters haben oder sich diesen verschaffen. Die Spieler sind bei begründetem Verdacht auf Benutzung von Geräten gemäß Satz 2 auf Verlangen des Schiedsrichters verpflichtet, diese Geräte einzuschalten und zur Überprüfung auszuhändigen. Bei begründetem Verdacht auf Benutzung von Geräten gemäß Satz 2 ist der Spieler auf Verlangen des Schiedsrichters verpflichtet, die Überprüfung des Inhalts seiner Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke zuzulassen. Der Schiedsrichter kann gegen den Spieler bei Verstoß gegen Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 Ordnungsmaßnahmen nach Ziff. 8.1 der Turnierordnung verhängen.
- 5.3.5 Die Mannschaftsaufstellungen und die Ergebnisse müssen für Zuschauer und Spieler deutlich sichtbar dargestellt werden; die Ergebnisse müssen zeitnah eingetragen werden.
- 5.4 Partieaufzeichnungen
Nach der Partie haben die Spieler ihre Partieformulare im Original dem Schiedsrichter auszuhändigen. Er hat diese dem Ausrichter zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- 5.5 Kommunikation
Der Ausrichter muss im Spiellokal telefonisch erreichbar sein. Er muss während des Kampfes E-Mails empfangen und versenden können. Ebenso muss ein Zugriff auf das Internet (z.B. um Zwischenergebnisse der anderen Kämpfe zu erhalten) möglich sein.
- 5.6 Turnierleitung
Die Turnierleitung der 1. Schach-Bundesliga obliegt dem vom Schachbundesliga e.V. gewählten Turnierleiter. Dieser ist zuständig für:
- den Einsatz der Schiedsrichter,
 - Durchführung des Reisekostenausgleichs gem. Punkt 7,
 - Verhängung von Sanktionen gem. § 25 Ziffer 2 der Satzung.

6. Schiedsrichter

- 6.1 Bei bis zu zwei Wettkämpfen pro Spielort wird ein Schiedsrichter eingesetzt. Werden vier oder mehr Wettkämpfe an einen Ort ausgetragen so erhöht sich die Zahl der Schiedsrichter entsprechend. Die Einzelheiten des Einsatzes regelt der Turnierleiter.
- 6.2 Die Schiedsrichter müssen grundsätzlich die Qualifikation zum Nationalen Schiedsrichter nach der Schiedsrichter-Ausbildungsordnung des DSB haben.
- 6.3 Die Kosten der eingesetzten Schiedsrichter werden von den an den Wettkämpfen am jeweiligen Austragungsort beteiligten Vereinen gleichmäßig getragen und sind an Ort und Stelle auszuführen. Für die Höhe der Kostenerstattung gilt:
 - 6.3.1 Den Schiedsrichtern sind die Kosten für Fahrt, Verpflegung und Übernachtung / Frühstück zu ersetzen.
 - 6.3.2 Als Fahrtkosten können in der Regel die Tarife für öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Bahn 2. Klasse, ggf. plus Zuschläge) geltend gemacht werden. Wenn keine zumutbaren öffentlichen Verkehrsverbindungen bestehen, kann Pkw-Kilometergeld (0,30 € je gefahrenen Kilometer) abgerechnet werden.
- 6.4 Pro geleitetem Wettkampf erhält der Schiedsrichter ein Honorar von € 50,00.
- 6.5 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, Mannschaftsaufstellungen und Ergebnisse nach Maßgabe der vom Turnierleiter aufgestellten Richtlinien zu melden sowie einen Spielbericht zu erstellen und unter Beifügung der Partieaufzeichnungen abzusenden.
- 6.6 Ist kein Schiedsrichter anwesend, übernehmen die Mannschaftsführer die Wettkampfleitung. Die dem Schiedsrichter obliegenden Meldepflichten treffen hierbei den Mannschaftsführer des Ausrichters.

7. Reisekosten

- 7.1 Die Fahrtkosten der an den Wettkämpfen beteiligten Mannschaften zu den Wettkämpfen werden von diesen getragen. Zu diesem Zweck wird ein Fahrtkostenausgleich durchgeführt, der sich an den durchschnittlichen Fahrtkosten orientiert. Anfallende Übernachtungskosten werden nicht erstattet.
- 7.2 Je Kilometer einfache Entfernung wird ein Betrag von 1,00 € festgesetzt. Als Kilometerweg gilt die Entfernung in Straßenkilometern von der Ortsmitte des Heimatortes bis zur Ortsmitte des Gastortes.
- 7.3 Die zu zahlenden Beträge sind bis zum 1. Oktober des Spieljahres an den Schachbundesliga e.V. zu überweisen. Der Turnierleiter nimmt nach Eingang sämtlicher Beträge die Erstattungen an die übrigen Vereine vor.

8. Ordnungsmaßnahmen

- 8.1 Bei Verstößen gegen die Turnierordnung kann der Schiedsrichter folgende Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern, Spielern und Mannschaftsführern verhängen:
- a) Ermahnung,
 - b) Verwarnung,
 - c) Verweis,
 - d) Zeitstrafen,
 - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungsspielen,
 - f) Erkennung auf Verlust von Partien,
 - g) Ausschluss von der laufenden Runde,
 - h) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
 - i) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen.

Mehrere Strafen können nebeneinander verhängt werden.

- 8.2 Darüber hinaus können Turnierleiter und Vorstand des Schachbundesliga e.V. Strafen nach Maßgabe des § 25 der Satzung verhängen (siehe Anhang).

9. Turniergericht

- 9.1 Gegen die Entscheidungen eines Schiedsrichters kann der betroffene Spieler oder der betroffene Verein innerhalb von drei Tagen Protest beim Turniergericht (§ 16 der Satzung) einlegen.
- 9.2 Gegen die Entscheidung des Turnierleiters nach § 25 Ziff. 2 der Satzung kann der Betroffene innerhalb von sieben Tagen Protest beim Turniergericht einlegen.
- 9.3 Die Fristen nach Ziff. 1 und 2 sind gewahrt, wenn der Protest rechtzeitig abgesandt wird und der Versandtag durch den Poststempel oder ein anderes dokumentiertes Absendedatum nachgewiesen wird. Die Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn der Entscheidung keine Rechtsmittelbelehrung beigefügt war.
- 9.4 Zugleich mit der Protesteinlegung ist eine Gebühr von 400,00 € an den Schachbundesliga e.V. zu zahlen.

10. Schiedsgericht

- 10.1 Gegen andere Entscheidungen des Turnierleiters als solche nach § 25 Ziff. 2 der Satzung kann der betroffene Verein innerhalb von sieben Tagen Antrag auf Entscheidung des Schiedsgerichts nach § 15 der Satzung des Schachbundesliga e.V. stellen.
- 10.2 Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn der Entscheidung keine Rechtsmittelbelehrung beigefügt war. Im übrigen regelt die Schiedsgerichtsordnung die Einzelheiten des Verfahrens.

11. Spielpaarungen

- 11.1 Die Runden werden in sieben Wochenendveranstaltungen ausgetragen, wobei jeweils zwei Paare, also vier Mannschaften an einem Ort zusammenkommen und an einem Wochenende drei und an den anderen zwei Runden spielen.
- 11.2 Die Paare werden vom Turnierleiter nach geographischen Gesichtspunkten gebildet.
- 11.3 Der (Einzel-)Kampf zwischen den Reisepartnern wird spätestens bis zur vierten Doppelrunde an dem Wochenende angesetzt, an dem die erstgenannte Mannschaft Ausrichter ist.
- 11.4 Der in der Spielpaarung zuerst genannte Verein spielt an den Brettern mit ungerader Zahl mit den schwarzen Steinen.

12. Spieltermine

- 12.1 Die vom Vorstand festgelegten Termine sind verbindlich.
- 12.2 Der Vorstand hat das Recht, bei Terminkollisionen mit offiziellen internationalen Meisterschaften (Einzelweltmeisterschaft einschließlich der von der FIDE veranstalteten Ausscheidungswettkämpfe, Einzelmeisterschaft der ECU, Schach-Olympiade, European Club Cup, European Team Championship) Terminverlegungen vorzunehmen.
- 12.3 An dem Wochenende mit drei Runden wird die erste Runde am Freitag grundsätzlich um 16.00 Uhr gespielt. Die anderen Runden finden jeweils am Samstag um 14.00 Uhr und am Sonntag um 10.00 Uhr statt.
- 12.4 Mit Zustimmung des Vorstandes kann eine Vierergruppe (Punkt 11.1), die sich hierüber einig ist, eine Doppelrunde (mit Ausnahme der letzten Doppelrunde) vorziehen.
- 12.5 Den Vereinen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der Saison die Teilung einzelner Doppelrunden in zwei echte Heimspiele für die Gastgeber zu vereinbaren. Diese Einigung setzt das Einverständnis aller vier für einen Spielort vorgesehenen Vereine voraus.
- 12.6 Umgekehrt ist auch die Zusammenlegung von für zwei Spielorte vorgesehenen Wettkämpfen an einem Spielort zu einer großen Veranstaltung zulässig, wenn alle acht beteiligten Vereine zustimmen.
- 12.7 Die Änderungen nach 12.4, 12.5 und 12.6 sind dem Turnierleiter möglichst schon zum Termin der Mannschaftsmeldung, spätestens aber acht Wochen vor dem Spieltermin mitzuteilen.
- 12.8 Der Vorstand des Schachbundesliga e.V. kann vor Saisonbeginn die Zusammenfassung aller Wettkämpfe von bis zu drei Runden zu einer zentralen Veranstaltung beschließen.

13. Mannschaftsmeldung

- 13.1 Die Vereine melden bis zum 1. August des Spieljahres pro Mannschaft acht Stamm- und bis zu acht Ersatzspieler in festgelegter Rangfolge. Nach diesem Termin kann eine Mannschaftsmeldung nicht geändert oder ergänzt werden.
- 13.2 Die Kader der Mannschaften können durch zwei Jugendliche (bis einschließlich 20 Jahre bei Meldeschluss) um die Ranglistennummern 17 und 18 erweitert werden. Die Jugendlichen müssen die Bestimmungen für die Kaderangehörigkeit des DSB (nach dem Präsidiumsbeschluss vom 10.02.2000) erfüllen.¹
- 13.3 Es dürfen nur Spieler nominiert und eingesetzt werden, die für den Verein oder den Mutterverein einer Tochtergesellschaft als spielaktives Mitglied in der Mitgliederliste des DSB registriert sind. Hierfür gelten die Regelungen über die Spielgenehmigung („Spielerpassordnung“) in der Turnierordnung des DSB.

14. Bedenkzeit, Spieldauer

Die Bedenkzeit beträgt 100 Minuten für die ersten 40 Züge. Nach der ersten Zeitkontrolle erhält jeder Spieler für die nächsten 20 Züge 50 Minuten zu seiner vorhandenen Restbedenkzeit hinzugefügt. Nach der zweiten Zeitkontrolle erhält jeder Spieler 15 Minuten zu seiner vorhandenen Restbedenkzeit hinzugefügt. Ab dem ersten Zug erhält jeder Spieler pro ausgeführtem Zug eine Gutschrift von 30 Sekunden.

15. Mannschaftsstärke, Rangfolge

- 15.1 Es müssen mindestens vier Spieler zu einem Mannschaftskampf antreten.
- 15.2 Die Mannschaftsmeldung erfolgt durch den Mannschaftsführer spätestens 30 Minuten vor Wettkampfbeginn. Kommt es wegen einer verspäteten Meldung zu einer Verzögerung des Wettkampfbeginns, führt dies gem. Punkt 8.1 d) zu einem entsprechenden Bedenkzeitabzug bei allen Spielern dieser Mannschaft.
- 15.3 Fehlt ein Spieler, so müssen die Ersatzspieler in der gemeldeten Rangfolge unter Aufrücken der Mannschaft unten angeschlossen werden. Zulässig ist unter Namensnennung der nicht anwesenden Spieler ein Offenlassen einzelner Bretter.
- 15.4 Der Schiedsrichter prüft unverzüglich nach Abgabe der Mannschaftsmeldung, ob diese ordnungsgemäß ist und weist den Mannschaftsführer auf etwaige Fehler hin. Der Mannschaftsführer ist verpflichtet, diese zu korrigieren. Ohne ordnungsgemäße Mannschaftsaufstellung kann der Wettkampf nicht beginnen. Ziff 15.2. Satz 2 gilt entsprechend.

¹ Ergänzung zu Tz. 13.2 gem. Beschluss des DSB-Präsidiums vom 10.02.2000: „Mitglieder der Kader des Deutschen Schachbundes (A- bis D./C-Kader) müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen bzw. müssen zum Zeitpunkt der Aufnahme in einen dieser Kader nachweisen, dass sie oder ihre Eltern sich um die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit bemüht haben. Außerdem müssen sie in der internationalen Rating-Liste der FIDE unter Deutschland geführt werden.“

16. Nichtantreten, Rücktritt vom Turnier

- 16.1 Tritt eine Mannschaft nicht an, verliert sie ihren Kampf mit 0:8. Sie hat den ihr im Fahrtkostenausgleich für den ausgefallenen Kampf ausbezahlten Betrag zurückzuzahlen. Eine Neuberechnung des Fahrtkostenausgleichs erfolgt nicht. Darüber hinaus hat die nicht angetretene Mannschaft ggf. die anteiligen Kosten für die Schiedsrichtergestellung nach Punkt 6.3 zu tragen.
- 16.2 Eine Mannschaft, die zu zwei Mannschaftskämpfen nicht angetreten ist, kann gemäß § 25 Ziff. 2 b) der Satzung mit sofortiger Wirkung aus der 1. Schach-Bundesliga ausgeschlossen werden. Sie gilt als Letztplatzierte und steigt in die 2. Schach-Bundesliga ab. Die erzielten Ergebnisse werden annulliert.
- 16.3 Zurückgezogene Mannschaften gelten als Letztplatzierte. Scheidet eine Mannschaft nach der Auslosung (1. Juni), jedoch vor der 1. Runde aus, bleibt ihr Platz unbesetzt; am Ende der Spielzeit vermindert sich die Zahl der Absteiger entsprechend. Dies gilt auch, wenn ein Verein seine Spielberechtigung nach § 6 Ziffer 4 der Satzung verliert.

17. Punktwertung

- 17.1 Eine gewonnene Partie wird mit einem (1) Punkt für den Gewinner und null (0) Punkten für den Verlierer gewertet. Für ein Unentschieden erhält jeder Spieler einen halben (1/2) Punkt.
- 17.2 Über den Gewinn eines Mannschaftskampfes entscheiden die Summen der von den Spielern jeder Mannschaft errungenen Punkte. Dabei erhält die Mannschaft, die mindestens 4½ Brettunkte erzielt hat, 2 Mannschaftspunkte, die Mannschaft, die genau 4 Brettunkte erzielt hat, 1 Mannschaftspunkt und die Mannschaft, die weniger als 4 Brettunkte erzielt hat, 0 Mannschaftspunkte.

18. Entscheidung bei Punktgleichheit

- 18.1 Gibt es nach Abschluss einer Spielzeit zwei mannschaftspunktgleiche Mannschaften auf dem ersten Platz der 1. Schach-Bundesliga, so muss ein Stichkampf gespielt werden. Ziff. 11.4 gilt bei Stichkämpfen mit der Maßgabe, dass der Ausrichter der in der Spielpaarung zuerst genannte Verein ist. Handelt es sich um drei oder mehr mannschaftspunktgleiche Mannschaften, wird ein einrundiges Stichkampfturnier gespielt. Die Paarungen werden ausgelost.
- 18.2 Endet ein Stichkampf zwischen zwei Mannschaften punktgleich, so werden zwei Blitzwettkämpfe (Bedenkzeit 5 Minuten pro Partie und Spieler) mit unveränderten Mannschaftsaufstellungen gespielt. Bei punktgleichem Gesamtausgang werden wiederum zwei Blitzwettkämpfe gespielt, usw. Die Farbverteilung entsprechend Ziff. 11.4 wird vor dem ersten Blitzwettkampf ausgelost und wechselt anschließend.
- 18.3 Kommen in einem Stichkampfturnier zwei oder mehr Mannschaften mannschafts- und brettpunktgleich auf den 1. Platz, so wird entsprechend der Regelungen in Ziff. 18.2 die Entscheidung in Blitzwettkämpfen ermittelt.

- 18.4 Über den Austragungsort des StICKKampfs oder eines StICKKampfturniers entscheidet der Vorstand des Schachbundesliga e.V. Der Ausrichter eines StICKKampfs oder eines StICKKampfturniers um den Titel „Deutscher Mannschaftsmeister“ muss einen repräsentativen Rahmen garantieren. Garantiert der nach Brettpunkten Erstplatzierte einen repräsentativen Rahmen, so ist der Vorstand des Schachbundesliga e.V. verpflichtet, diesem die Ausrichtung zu übertragen.
- 18.5 Über die übrigen Platzierungen entscheidet bei Gleichstand die Brettpunktwertung. Ergibt auch diese Gleichheit, wird auf Plätzen, die über den Abstieg entscheiden, das vorstehend beschriebene StICKKampfverfahren angewandt. Die übrigen Plätze werden geteilt.
- 18.6 Ein Fahrtkostenausgleich findet nicht statt.

19. Verspätetes Erscheinen zu Partiebeginn, Remisverbot

- 19.1 Jeder Spieler, der später als 30 Minuten nach Spielbeginn (Ziff. 12.3) im Spielsaal erscheint, verliert seine Partie. Der Schiedsrichter kann in Fällen höherer Gewalt eine abweichende Regelung treffen.
- 19.2 Es ist den Spielern verboten, vor Vollendung des 20. Zuges ohne Zustimmung des Schiedsrichters Remis zu vereinbaren. Im Fall des Verstoßes kann der Schiedsrichter anordnen, dass die Partie fortzusetzen ist. Weitergehende Sanktionen sind ausgeschlossen.

20. Spielkleidung

Alle Spieler einer Mannschaft müssen anhand eines einheitlichen Kleidungsstücks zu identifizieren sein.

21. Schlussbestimmung

Diese Turnierordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.01.2008 beschlossen.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.06.2008 im Titel sowie in 1.1 Satz 1, 2., 4.3 Satz 1, 4.4 Satz 1, 4.4 Satz 2 und 3, 4.5, 5.1.5 Satz 2, 5.2.3 letzter Satz, 5.4.2 Satz 2, 7.3 Satz 3, 8.1, 8.2, 8.3 und 8.4 (beide entfallen), 12.1, 13.1 Satz 1, 15.2 Satz 1 und 2 sowie 16.2 Satz 1 geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.01.2009 in 5.3.5, 14 und 19 (neu eingefügt; die bisherige Ziff. 19 wurde zur Ziff. 20) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.01.2010 in 6.1 (Satz 1 geändert, Satz 2 neu, bisheriger Satz 2 wird Satz 3), in 6.3.3. und in 19.2 (zwei Sätze angefügt) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Generalversammlung am 20.06.2010 in 4.2 (ein Satz eingefügt, bisheriger Satz 2 wird Satz 3), 12.8, 15.2 Satz 1, 15.4, 15.5 (entfällt), 18.6 (entfällt) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.01.2011 in 5.3.1 (zwei Sätze angefügt), 5.3.4, 5.3.5 (gestrichen), 5.4, 7.1 (ein Satz angefügt), 20 (neu eingefügt; die bisherige Ziff. 20 wurde zur Ziff. 21) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.06.2011 in 5.3.5 (neu angefügt) und in 7.1 (Satz 4 gestrichen) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.01.2012 in 5.3.4 (letzer Halbsatz gestrichen; vier neue Sätze angefügt), in 4.3.2 (Halbsatz eingefügt) und in 18 (18.1 bis 4 neu gefasst, 18.6 neu eingefügt) geändert.

Anhang: **Auszug aus der Satzung des Schachbundesliga e.V.****§ 25****Spielsperre, Geldstrafe, Strafen während der Wettkämpfe**

1. Spieler, denen von der FIDE verboten wurde, an internationalen Turnieren teilzunehmen bzw. Spieler, denen vom DSB verboten wurde, an nationalen Turnieren teilzunehmen, sind in der 1. Schach-Bundesliga für die Dauer der jeweiligen Sperre nicht spielberechtigt.
2. Der Turnierleiter ist berechtigt, gegenüber den Mitgliedern folgende Geldstrafen für jeden Verstoß festzulegen:
 - a) Für den Fall des Nichtantritts zu einem Wettkampf:
Geldstrafe von 1.000,00 € bis 1.500,00 €
 - b) Für den Fall, dass ein Mitglied in einer Saison zu einem zweiten Wettkampf nicht antritt:
Geldstrafe von 1.500,00 € bis 2.000,00 € sowie Ausschluss aus der 1. Bundesliga mit sofortiger Wirkung
 - c) Für das Freilassen eines Brettes in einem Wettkampf:
Geldstrafe bis 500,00 €
 - d) Sofern einzelne Spielbedingungen (einschließlich einer etwaigen Verpflichtung zur Live-Übertragung) nicht den Erfordernissen der Turnierordnung entsprechen:
Geldstrafe von 50,00 € bis 500,00 € je Verstoß und Wettkampftag

Bei der Festlegung der Höhe ist insbesondere die Schwere des Verstoßes und die Schuldform (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Fahrlässigkeit) zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Höhe der Strafe nach Ziff. 2. c) sind die Gründe zu berücksichtigen, wieso der Spieler nicht angetreten ist.

3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die rechtskräftig für die laufende Saison ausgeschlossen wurden, eine Spielsperre für die 1. Schach-Bundesliga von bis zu drei Jahren zu erteilen.
4. Einem Mitglied, das mit der Zahlung von Beitrag, Fahrtkostenausgleich oder Geldstrafen in Verzug ist, kann die Spielberechtigung durch den Vorstand entzogen werden.
5. Die Schiedsrichter dürfen gegenüber den Mitgliedern, Mannschaftsführern sowie den Spielern während der Wettkämpfe Strafen bei Verstößen gegen die Schachregeln verhängen, so wie sie in der Turnierordnung bzw. den Ordnungen, die die Turnierordnung für anwendbar erklärt, vorgesehen sind.
6. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.